

RS Vwgh 1990/10/16 90/08/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs5;

Rechtssatz

Wurde die Berufung vom Rechtsschutzsekretär einer Gewerkschaft im Namen mehrerer Dienstnehmer eingebbracht und danach in Entsprechung eines Auftrages der Behörde eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorgelegt, so hat die Behebung dieses Formgebrechens für die die Vollmacht unterfertigenden Dienstnehmer zur Folge, daß ihr Anbringen als ursprünglich richtig eingebbracht anzusehen ist (Hinweis E 7.7.1989, 89/02/0071).

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung EinschreiterVerbesserungsauftragVerbesserungsauftrag Bejahung
Berufungsverfahrennachträgliche VollmachtserteilungFormgebrechen behebbare Vollmachtsvorlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080054.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>